

Übergangsbestimmungen - Prüfungsfreier Diplomerwerb gemäss Ziff.9.1 der Prüfungsordnung

Regelungen:

In der Prüfungsordnung vom 16. Januar 2019, Art. 9.11 und 9.12, und in der Wegleitung zur Prüfungsordnung vom 11. Mai 2021, Art. 8.1 werden die Regelungen zum prüfungsfreien Diplomerwerb formuliert:

Die Antragsstellerinnen und Antragssteller müssen:

- über den Abschluss Höhere Fachausbildung 1 (Höfa 1) mit entsprechendem Schwerpunkt des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) verfügen. Modulnachweise / Weiterbildungsnachweise und Zertifikate des Modulanbieter werden nicht berücksichtigt.
- über eine Berufspraxis im entsprechendem Tätigkeitsbereich im Angestelltenverhältnis oder in freiberuflicher Tätigkeit verfügen.

Dazu gelten die folgenden Bedingungen:

- Zum Zeitpunkt des Einreichens des Gesuchs muss die geforderte Berufserfahrung im entsprechenden Tätigkeitsbereich mindestens dem Äquivalent einer insgesamt dreijährigen Berufstätigkeit bei einem Beschäftigungsgrad von 80% (das entspricht 240%).
- Bei einem tieferen Beschäftigungsgrad erhöht sich die erforderliche Anzahl Jahre Berufserfahrung entsprechend. Unterbrüche in der Berufstätigkeit sind zulässig.

Beispiele:

6 Jahre zu 40% = 240%

4 Jahre zu 50% und 1 Jahr zu 40% = 240%

9 Jahre zu 20% und 1 Jahr zu 50% und 1 Jahr zu 10% = 240%

etc.

- Die erforderliche Berufserfahrung ist anhand von Arbeitszeugnissen / Arbeitsbestätigungen nachzuweisen. In den Arbeitszeugnissen / Arbeitsbestätigungen der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller muss mindestens das Tätigkeitsgebiet der HFP ausdrücklich genannt sein. Arbeitsverträge sind zum Nachweis der Berufstätigkeit ungültig.
- Ein Jahr muss eine ununterbrochene Anstellung bzw. eine nachgewiesene ununterbrochene freiberufliche Tätigkeit in der Onkologiepflege sein. Dieses eine Jahr darf zum Zeitpunkt des Einreichens des Gesuchs nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Daneben sind Unterbrüche in der Berufstätigkeit zulässig. Dieses Jahr zählt zur Gesamtberufserfahrung von 3 Jahren zu 80% oder Äquivalent.

Beispiele:

Einreichen des Gesuchs am 21. 01. 2024 = 1 Jahr ununterbrochene Tätigkeit zwischen dem 21.01.2019 und dem 21.01.2024.

Einreichen des Gesuchs am 06. 08. 2024 = 1 Jahr ununterbrochene Tätigkeit zwischen dem 06.08.2019 und dem 06.08.2024.

Frist zur Antragstellung:

Wer das Diplom gemäss Ziffer 9.11 erwerben will, muss der Prüfungskommission **innerhalb von fünf Jahren seit Durchführung der ersten Prüfung** ein entsprechendes gebührenpflichtiges Gesuch stellen. Da die Prüfung zum ersten Mal im Mai 2023 durchgeführt wurde, können Gesuche zum prüfungsfreien Diplomerwerb **bis am 31. Mai 2028** (Poststempel) eingereicht werden. Gesuche nach diesem Stichtatum werden nicht mehr berücksichtigt.

Informationen zur Antragseinreichung:

Der Antrag muss **elektronisch als ein pdf-Dokument** eingereicht werden.

Als Grundlage für den Antrag ist das Formular „Antrag zum prüfungsfreien Diplomerwerb Fachexperte / Fachexpertin in...« ([Link Antrag](#)) anzuwenden (bitte elektronisch ausfüllen! Von Hand ausgefüllte Dokumente werden zurückgeschickt.). Das Formular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden. Das Formular sowie die darin erwähnten Beilagen (Diplome, Arbeitszeugnisse usw.) sind **als ein pdf-Dokument** an info@epsante.ch zu senden.

Die Vollständigkeit des Antrags wird vom Prüfungssekretariat nach erfolgter Zahlung geprüft.

Die Qualitätssicherungskommission der HFP behält sich vor, je nach Bedarf zusätzliche Unterlagen zu verlangen.